
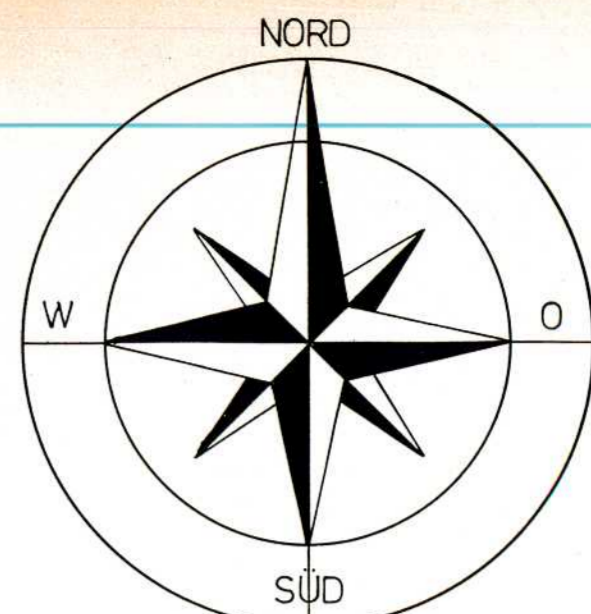
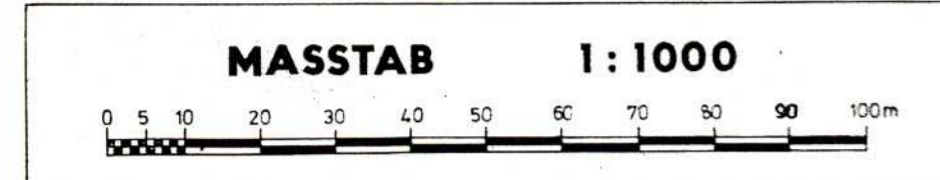


BEBAUUNGSPLAN
- KIESWIESEN -

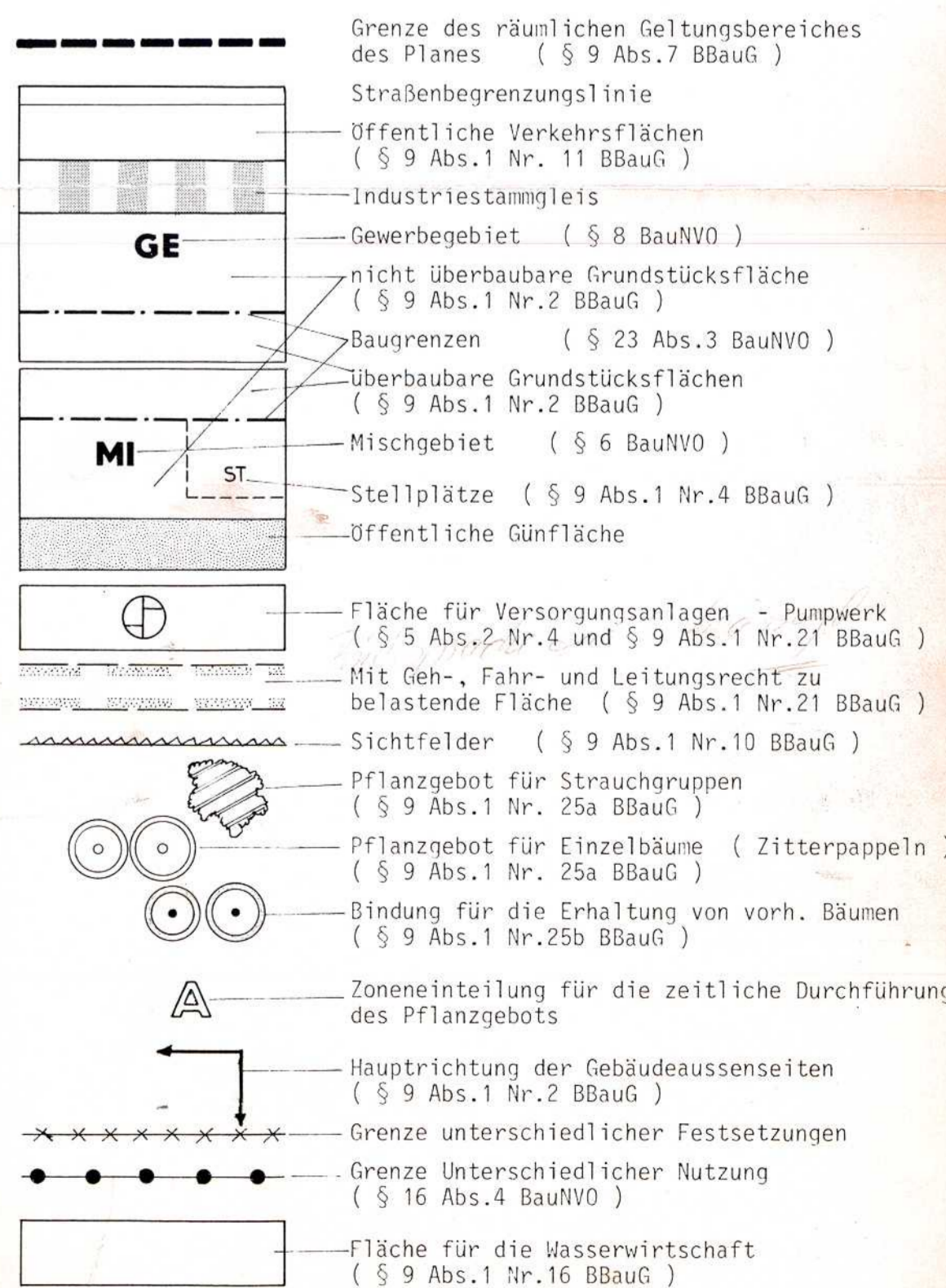


- TEXTTEIL:**
In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Pläneinschriften wird gemäß § 9 Abs. 1 BauV v. 25.8.1976, BauVO v. 15.9.1977 und § 111 LBO v. 20.6.1972 festgesetzt:
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauV)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
GE = Gewerbegebiet nach § 8 BauVO
MI = Mischgebiet nach § 6 BauVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 17 BauVO)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
Die Grundflächenzahl = $GFZ = 0,4; 0,6; 0,8; 1,0$ nach § 19 BauVO
Die Geschossflächenzahl = $GFZ = 0,4; 0,6; 0,8; 1,0$ nach § 20 BauVO
Bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50m Höhe haben, darf eine Baumassenzahl, die das 3/2 fache der zulässigen Geschossfläche beträgt, nicht überschritten werden.
 - ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESOSSE** (§ 18 BauVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 und § 111 LBO)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
III = 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze, max. Geb.höhe 259,0 m u.N.
IV = 4 Vollgeschosse als Höchstgrenze, max. Geb.höhe 263,0 m u.N.
VI = 6 Vollgeschosse als Höchstgrenze, max. Geb.höhe 271,0 m u.N.
VII = 7 Vollgeschosse als Höchstgrenze, max. Geb.höhe 275,0 m u.N.
 - BAUWEISE** (§ 22 BauVO)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
o = Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)
b = besondere (abweichende) Bauweise, hier freibleibender Grenzbau, gemäß § 22 Abs. 4 BauVO. Die Errichtung der Gebäude als Grenzbau ist zulässig, wenn eine den nachstehenden baurechtlichen Vorschriften entsprechende Gestaltung der Giebelwände gesichert ist. Sind nicht auf die Grenze gebaut, so ist ein Grenzabstand von mind. 5,0m einzuhalten, soweit nicht gemäß § 7 und § 9 LBO ein größerer Abstand einzuhalten ist. Die Grenzabstände können durch einseitig geschlossene Zwischenbauten geschlossen werden. (Höhe max. 4,50m)
Baurechtliche Vorschriften:
Gestaltung der Grenzmauern: Die gegen die Grundstücksgrenzen freistehende Mauer sind in Sichtbau, mit Plattenverkleidung aus Asbestzement oder keramische Material oder verputzt auszuführen. Unverputzte Mauerwerkoberflächen sind weiß zu streichen.
Werbeanlagen: Die Anbringung von Werbeanlagen und Beschriftungen an den Grenzmauern sind unzulässig.
 - HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 2 BauV)
Die Erdgeschoßbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
 - SICHTFELDER** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauV)
Die dargestellten Sichtfelder sind von jeder Sichtbehinderung freizuhalten. Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen dürfen nicht mehr als 0,60m über die Straßenebene hinausragen.
 - PFLANZGEBOT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauV)
In zentralen Teilen sind die Zonen A - F festgesetzt. In diesen einzelnen Zonen sind bei Durchführung von Baumaßnahmen die festgesetzten Anpflanzungen von Einzelbäumen (Zittepappeln) und Strauchgruppen durchzuführen.
 - SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauV)
Für Wohngebäude bzw. Wohnräume für Aufsichts- und Betriebspersonal sind besondere bauliche Vorkehrungen (Fenster) zu treffen, die den Anforderungen der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 der Schallschutzordnung vom 5. 4. 1974 (DGS S. 903) entsprechen.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
Höhenmäßige Anschlußbeschränkungen für Abwasserleitungen
Die Höhenlage wird in entsprechenden Fachplan festgelegt.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

ZEICHENERKLÄRUNG:



VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluss vom
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauV) am
Feststellung des Entwurfs - Beschluß vom
Auslegung des Entwurfs (§ 2 Abs. 6 BauV) vom bis
laut öffentlicher Bekanntmachung
Satzungsbeschluss (§ 10 BauV) vom
Genehmigung (§ 11 BauV) vom
durch Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß vom
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am
Rechtsverbindlich (§ 12 BauV) am
Entschädigungsansprüche gen. § 44 c BauV erlöschen am

GEFERTIGT:
KERNEN L.B. am 26.3.85
WILHELM KAUTZ
NECKARWERKE ELEKTRO-UND ENERGIE-AG
Bau-Lager- u. Holzwirtschaftsunternehmen
Lager- u. Holzwerkstoffwerke
Lager- u. Holzwerkstoffwerke

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

noch STUTTGART
von STUTTGART. Plan nicht enthalten.

BUNDESSTRASSE 10
H. Str. Nr. 2